



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 11 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 der Achtzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. September 2020 (GVBl. S. 583) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-VO) vom 07. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S 590) sowie in Einklang mit der Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen vom 06.05.2020 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - im Folgenden CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 2. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. In Gastronomiebetrieben und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV sowie Mensen, Kantinen, Cafés, Eiscafés und Eisdielen haben die Gäste beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt.
2. Die Verpflichtung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung dieser Verpflichtung bleibt vorbehalten.

§ 2 Besuchseinschränkungen von Krankenhäusern

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Krankenhäuser im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 IfSG sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 3 IfSG, in denen eine den

Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.

2. Abweichend von der Anordnung in Ziff. 1. gilt für die nachfolgenden besonderen Lebenssituationen Folgendes:
 - a) Frauen, die zum Zwecke der Geburt eines Kindes in einer der Einrichtungen nach Ziff. 1 aufgenommen werden oder aufgenommen worden sind, dürfen von einer Vertrauensperson während ihres gesamten klinischen Aufenthalts 2 Stunden täglich besucht werden; die Vertrauensperson darf überdies während des gesamten Geburtsvorgangs unabhängig von dessen Dauer die werdende Mutter begleiten. Bei der Vertrauensperson muss es sich stets um dieselbe Person handeln. Die Vertrauensperson ist unter Nennung ihres Namens bei der Klinikverwaltung vor bzw. bei dem ersten Besuch anzumelden.
 - b) In einmaligen Situationen des menschlichen Lebens, wie etwa bei der Aufklärung über eine schwerwiegende Diagnose, eine besonders belastende Therapie oder zur Begleitung naher Angehöriger im Sterbeprozess können die behandelnden Ärztinnen und Ärzte aus medizinischen und / oder ethisch-moralischen Gründen Ausnahmen von der Untersagung in Ziff. 1 im Einzelfall zulassen und sollen dies, wann immer medizinisch vertretbar, tun.
3. Nicht von der Untersagung Ziff. 1 erfasst ist das Aufsuchen der in Ziff. 1 genannten Einrichtungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte, wenn deren minderjähriges Kind dort aufgenommen ist, durch Personen, die aufzunehmende und zu behandelnde Personen aufgrund eines besonderen Betreuungsbedürfnisses bei alltäglichen Verrichtungen begleiten müssen, Personen, die zur Verständigung und Übersetzung zwischen der aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Person und dem behandelnden / betreuenden Personal zwingend erforderlich sind, für anders nicht durchführbare berufliche oder seelsorgerische Zwecke oder zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen. Dies betrifft insbesondere
 - a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - b) Betreuerinnen und Betreuer,
 - c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - d) Standesbeamtinnen und Standesbeamte,
 - e) Bestatterinnen und Bestatter,
 - f) Personen im Rahmen ihrer Behandlung in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V oder
 - g) sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.
4. Die unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen können zudem von Ziff. 1 abweichend zu Besuchszwecken durch Angehörige drei Mal pro Woche für jeweils eine Stunde betreten werden.
5. Personen, denen nach den Ziff. 2, 3 und 4 der Zugang zu den in Ziff. 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, müssen zu jeder Zeit
 - a) mindestens 1,50 m Abstand zu der besuchten Person und anderen Personen einhalten,
 - b) eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
 - c) den von der Einrichtung angeordneten Hygieneregeln nachkommen und
 - d) den Anweisungen des ärztlichen und pflegenden Personals stets unverzüglich Folge leisten.

6. Diese Regelungen gelten bis zum 31.10.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 3 Besuchseinschränkungen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.
2. Abweichend von der Anordnung in Ziff. 1. gilt für die nachfolgenden besonderen Lebenssituationen Folgendes:

In einmaligen Situationen des menschlichen Lebens, wie etwa bei der Aufklärung über eine schwerwiegende Diagnose, eine besonders belastende Therapie oder zur Begleitung naher Angehöriger im Sterbeprozess können die behandelnden Ärztinnen und Ärzte aus medizinischen und / oder ethisch-moralischen Gründen Ausnahmen von der Untersagung in Ziff. 1 im Einzelfall zulassen und sollen dies, wann immer medizinisch vertretbar, tun.

3. Nicht von der Untersagung in Ziff. 1 erfasst ist das Aufsuchen der in Ziff. 1 genannten Einrichtungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte, wenn deren minderjähriges Kind dort aufgenommen ist, durch Personen, die aufzunehmende und zu behandelnde Personen aufgrund eines besonderen Betreuungsbedürfnisses bei alltäglichen Verrichtungen begleiten müssen, Personen, die zur Verständigung und Übersetzung zwischen der aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Person und dem behandelnden / betreuenden Personal zwingend erforderlich sind, für anders nicht durchführbare berufliche oder seelsorgerische Zwecke oder zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen. Dies betrifft insbesondere
 - a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - b) Betreuerinnen und Betreuer,
 - c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - d) Standesbeamtinnen und Standesbeamte,
 - e) Bestatterinnen und Bestatter,
 - f) Personen im Rahmen ihrer Behandlung in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V oder
 - g) sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.
4. Die unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen können zudem von Ziff. 1 abweichend zu Besuchszwecken durch Angehörige drei Mal pro Woche für jeweils eine Stunde betreten werden.
5. Personen, denen nach den Ziff. 2, 3 und 4 der Zugang zu den in Ziff. 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, müssen zu jeder Zeit
 - a) mindestens 1,50 m Abstand zu der besuchten Person und anderen Personen einhalten, außer zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen,
 - b) eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
 - c) den von der Einrichtung angeordneten Hygieneregeln nachkommen und

- d) den Anweisungen des ärztlichen und pflegenden Personals stets unverzüglich Folge leisten.
6. Diese Regelungen gelten bis zum 31.10.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 4 Betretungsverbot für Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Für das Gebiet des Kreises Bergstraße gilt Folgendes:

1. Nur die Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern im Sinne des § 36 IfSG wohnhaft sind oder die für die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen erforderlich sind, dürfen diese Einrichtungen betreten. Anderen Personen ist der Zutritt untersagt.
2. Nicht von der Untersagung erfasst ist das Aufsuchen der genannten Einrichtungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte, wenn deren minderjähriges Kind dort untergebracht ist, Personen, die zur Verständigung und Übersetzung zwingend erforderlich sind, für anders nicht durchführbare berufliche oder seelsorgerische Zwecke oder zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen. Dies betrifft insbesondere
 - a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - b) Betreuerinnen und Betreuer,
 - c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - d) sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.
3. Personen, denen nach den Ziff. 2 der Zugang gestattet ist, müssen zu jeder Zeit
 - a) mindestens 1,50 m Abstand zu der besuchten Person und anderen Personen einhalten, außer zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen,
 - b) eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
 - c) den von der Einrichtung angeordneten Hygieneregeln nachkommen
4. Diese Regelungen gelten bis zum 31.10.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 5 Veranstaltungen

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - im Folgenden CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 2. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Genehmigungspflichtige Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV mit einer Teilnehmerzahl von über 250 Personen werden durch das zuständige Kreisgesundheitsamt nicht mehr genehmigt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.

2. Bereits erteilte Genehmigung für Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind unwirksam und erlöschen hiermit.
3. Darüber hinaus gilt für genehmigungspflichtige Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV, mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen eine Anmeldepflicht beim Kreisgesundheitsamt.
4. Diese Regelungen gelten bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 6 Schulen

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. In Grundschulen soll der Unterricht nur im Klassenverband erfolgen.
2. Ab der Sekundarstufe II/Oberstufe und in Berufsschule besteht - in Ergänzung der bisher bereits durch § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO geregelten Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes - die Verpflichtung, diesen auch während des Unterrichts zu tragen.
3. In der Sekundarstufe I/Mittelstufe besteht - in Ergänzung der bisher bereits durch § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO geregelten Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes - die Verpflichtung, diesen auch während des klassenübergreifenden Unterrichts zu tragen.
4. Diese Regelungen gelten bis 15.11.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Auf den Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die in §§ 1 bis 6 enthaltenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. CO-Verordnung) sowie gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung (CoKoBeV) erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Bergstraße durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 15.10.2020 auf 36,25 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße nun der Stufe 3 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. CoronaVO sowie der CoKoBeV die unter §§ 1 bis 5 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 der 2. Corona-VO sowie § 9 der CoKoBeV räumen den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine

Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Unter § 1 wird festgeschrieben, dass in Gastronomiebetrieben und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV sowie Mensen, Kantinen, Cafés, Eiscafés und Eisdieleen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In Bereichen, in denen viele, miteinander unbekannte Personen in räumlich engeren Kontakt treten können, ist es aus infektiologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt als anerkannte Maßnahme nach den Empfehlungen des RKI, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz der anwesenden Gäste sowie dem Personal. Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Unter § 2 wird festgeschrieben, dass Personen, die in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit vergleichbarer medizinischer Versorgung betreut werden, entgegen § 1b Abs. 1 und 2 der 2. Corona-VO nicht mehr unbegrenzt Besuche erhalten dürfen, sondern binnen einer Kalenderwoche dreimal eine angehörige Besucherin oder einen angehörigen Besucher empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, auszusetzen. Die Limitierung der Anzahl der Besuchskontakte sowie der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird den Bewohnerinnen und Bewohnern es weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden. Notwendige Begleitungen in bestimmten Lebensumständen sowie notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind vom Besuchsverbot ausgenommen.

Unter § 3 wird festgeschrieben, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen versorgt werden, entgegen § 1b Abs. 1 und 2 der 2. Corona-VO nicht mehr unbegrenzt Besuche erhalten dürfen, sondern binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, auszusetzen. Die Limitierung der Anzahl der Besuchskontakte sowie der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird den Bewohnerinnen und Bewohnern es weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden. Notwendige Begleitungen in bestimmten Lebensumständen sowie notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind vom Besuchsverbot ausgenommen.

Unter § 4 wird festgeschrieben, dass Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern von anderen Personen als denen, die dort wohnhaft oder tätig sind, nicht betreten werden dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und ver-

mehrte Infektionsketten, die durch wechselnde und häufige Besuche entstehen, zu unterbrechen. Das Betretungsverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren und Ausbruchsgeschehen in solchen Einrichtungen möglichst zu unterbinden. Die Beweglichkeit der Bewohner außerhalb der Einrichtungen wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind vom Betretungsverbot ausgenommen.

Unter § 5 wird festgeschrieben, dass Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV mit einer Teilnehmerzahl von über 250 Personen nicht mehr genehmigt werden und mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen anmeldspflichtig sind. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen oder von mehreren Seiten lüftbaren Räumen. Mit der getroffenen Anordnung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit reduzierter Personenzahl weiter möglich, die Anmeldepflicht ermöglicht dem Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Ordnungsbehörden eine gezieltere Überwachung geeigneter veranstaltungsbezogener Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des infektionsepidemiologischen Risikos. Insofern stellt die unter § 5 verfügte Einschränkung ein verhältnismäßiges Mittel dar, einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Kreisgebiet entgegen zu wirken, im Gegensatz zu einer kompletten Untersagung.

Unter § 6 wird festgeschrieben, dass in Grundschulen Unterricht im Klassenverband stattfinden soll. Außerdem ist in der Sekundarstufe I/Mittelstufe der weiterführenden Schulen auch während des klassenübergreifenden Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In der Sekundarstufe II/Oberstufe und der Berufsschule ist auch im Präsenzunterricht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Durch sog. Kohortenbildung kann einer Durchmischung, die insbesondere an den Grundschulen aufgrund des Alters der Kinder nicht ausbleibt, entgegengewirkt werden. Der Verzicht auf klassenübergreifenden Unterricht an Grundschulen stellt sich damit als ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu minimieren

Da sich gezeigt hat, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht in räumlich engeren Kontakt treten, sodass der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, ist es aus infektologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt als anerkannte Maßnahme nach den Empfehlungen des RKI, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler ist dies für die Sekundarstufe I/Mittelstufe zunächst nur im klassenübergreifenden Unterricht zu fordern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine

weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31.10.2020 (§§ 2-4), 15.11.2020 (§ 6) bzw. 30.11.2020 (§§ 1 und 5) zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez.

Christian Engelhardt
Landrat